



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

AWO München gemeinnützige Betriebs-
GmbH
Gravelottestr. 6-8

81667 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention FQA / Heimauf-
sicht**
KVR-II/24 Team 1

Ruppertstraße 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.02.2024

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung:

AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung:

AWO-Dorf Hasenberg
Stösserstr. 14-16
80933 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurden am 14.11.2023 und am 01.12.2023 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfungen umfassten folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Wohnqualität und Hygiene

Hierzu hat die FQA für die Zeitpunkte der Prüfungen folgendes festgestellt:

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Internet:
www.kvr-muenchen.de

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Einrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Offene Geronto-Wohngruppen

Junge Pflege

Angebotene Plätze:	169
Davon Plätze in offenen Geronto Wohngruppen	50
Davon Junge Pflege	23
Belegte Plätze	nicht geprüft
Einzelzimmerquote:	50,40 %

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus der Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Die unangemeldete Prüfung am 14.11.2023 erfolgte anlässlich des bei der Prüfung vom 18.09.2023 festgestellten erheblichen Mangels im Bereich Wundversorgung, sowie der Mängel im Bereich Mobilisation und Wohnqualität.

Zudem wurden bei einer erneuten anlassbezogenen Prüfung am 01.12.2023 zwei Beschwerden überprüft. Die Beschwerden betrafen zum einen die Dauer bis zum Erstkontakt nach Absetzen eines Notrufs und zum anderen die allgemeine Pflege auf dem Wohnbereich P2.

Beide Beschwerden haben sich nicht bestätigt.

Nachdem in der Einrichtung aus technischen Gründen bisher keine Klingelprotokolle erstellt werden können, wurden kognitiv nicht beeinträchtigte Bewohner*innen befragt, wie lange sie nach dem Betätigen der Notrufglocke auf eine Pflegekraft warten mussten. Alle Befragten waren zufrieden und gaben teilweise an, dass umgehend eine Pflegekraft zu ihnen komme.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg)

Der in der letzten Prüfung festgestellte erhebliche Mangel im Bereich Wundversorgung wurde abgestellt. Auf zwei Wohnbereichen wurden alle vorhandenen Wunddokumentationen überprüft und waren ohne Beanstandung. Auch der Mangel im Bereich Wohnqualität wurde abgestellt.

Jedoch wurden Mängel im Bereich Arzneimittel ausgesprochen. Zudem wurde im Bereich Mobilisation ein erneuter Mangel festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

(Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.)

III.1 Qualitätsbereich Arzneimittel

III.1.1.1 Sachverhalt: Auf zwei Wohnbereichen waren insgesamt fünf der geöffneten liquiden Arzneimittel nicht mit Anbruchs- bzw. Verfallsdatum versehen.

III.1.1.2 Sachverhalt: Bei zwei der im Stationszimmer in einer dafür vorgesehenen Salbenbox gelagerten Salben waren auf den Verpackungen deutliche Verschmutzungen mit Stuhlgang festzustellen.

III.1.2 Arzneimittel dürfen nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht mehr verwendet werden, daher sind liquide Arzneimittel mit Anbruchs- und Verfallsdatum zu versehen. Ohne die Daten können die anwesenden Fachkräfte die Haltbarkeit der Arzneimittel nicht zweifelsfrei feststellen. Zudem spielt Hygiene in der medizinischen Versorgung eine wichtige Rolle, um die Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern. Die Hygienemaßnahmen schützen sowohl Bewohner*innen, als auch Mitarbeiter*innen vor Infektionen. Die allgemeinen, für stationäre Einrichtungen gültigen Hygienerichtlinien müssen im Umgang mit Arzneimitteln eingehalten werden. Der festgestellte Umgang mit Arzneimitteln entspricht nicht dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse und ist somit als Mangel gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 Buchst. a, b und c PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, die Pflegekräfte im Umgang und in der Aufbewahrung von Arzneimitteln zu schulen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

(Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.)

IV.1 Qualitätsbereich Pflege- und Dokumentation

IV.1.1 Sachverhalt: Wie aus dem vorliegenden Bewegungsprotokoll zu entnehmen war, erhielt eine Bewohnerin im Zeitraum vom 11.10.2023 bis einschließlich 14.11.2023 nur vier Mobilisationsangebote. Im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen vor Ort wurde erklärt, die Bewohnerin hätte in der letzten Zeit vermehrt an Durchfällen gelitten. In diesem Zusammenhang waren an drei Tagen Pflegeberichtseinträge bei der Bewohnerin festzustellen. An weiteren 28 Tagen erfolgte kein Mobilisationsangebot. Eine Begründung hierfür konnte weder aus dem Fachgespräch noch aus der Dokumentation nachvollzogen werden.

IV.1.2 Sachverhalt: Ein Bewohner erhielt laut Bewegungsprotokoll innerhalb von 24 Tagen nur zwei Mal ein Mobilisationsangebot. Eine Begründung hierfür konnte weder aus dem Fachgespräch vor Ort noch aus der Dokumentation nachvollzogen werden.

IV.1.3 Immobilität ist eine der bedeutendsten Funktionsstörungen im Alter. Es ist ein Ziel geriatrischer Pflege, dass alte und pflegebedürftige Menschen den Tag so „normal“ wie möglich verbringen können. Die Möglichkeit das Bett zu verlassen, um die Mahlzeiten am Tisch einzunehmen und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, trägt wesentlich zur Steigerung der Lebensqualität bei. Den Bewohner*innen ist eine Teilhabe am sozialen Leben mit an ihren Zustand angepassten Hilfsmitteln anzubieten. Eine regelmäßige Mobilisation der Bewohner*innen erfolgte nicht. Eine fachlich angemessene, an den Bedürfnissen der Bewohner*innen orientierte Begründung, warum die Mobilisation unterlassen wurde, war weder dem Fachgespräch mit der Pflegefachkraft noch der Dokumentation zu entnehmen. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 8 PflWoqG einen erneuten Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.4 Der Einrichtung wird erneut dringend empfohlen, allen Pflegebedürftigen eine Mobilisation in geeigneten Hilfsmitteln und somit eine Teilhabe am Leben ihren Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend anzubieten. Etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

(Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.)

Am Prüfungstag wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)
Dem Träger wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger mit dem Schreiben vom 22.01.2024 Gebrauch. Im Schreiben wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung der Mangelsachverhalte hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDB, sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen –
Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

a. **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!